

Gesetzlich ungeschützt : zum Bundesgerichtsurteil im Fall Schulhaus Burgerau, Rapperswil-Jona

Autor(en): **Fumagalli, Paolo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **79 (1992)**

Heft 1/2: **Architektur in politischen Diensten = Architecture au service de la politique = Architecture in the political services**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-60039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Bundesgerichtsurteil im Fall Schulhaus Burgerau, Rapperswil-Jona

Ab heute darf ein Eigentümer sein Gebäude nach Belieben erweitern, er darf eine Fassade einreisen, Form und Proportion verändern, er darf es aufstocken oder auch ein schönes Satteldach daraufsetzen. Der Architekt, der das Haus gebaut hat, kann protestieren soviel er will, sein Klagen wird ungehört verhallen. Denn er hat unrecht: Der Eigentümer darf tun und lassen, was ihm gefällt. Dies bestätigt ein kürzlich vom Bundesgericht gefällttes Urteil. Es legt fest, und entscheidet damit im Namen aller und für alle Zeiten, dass die Rechte des Besitzers vor jenen des Architekten vorrangig sind. Mit anderen Worten: das Bundesgericht hat gut-

geheissen, dass die zweckmässigen Bedürfnisse des Eigentümers stärker zu gewichten sind als die Urheberrechte des Architekten.

Dieser Entscheid beendet einen fünfjährigen Streit zwischen der Schulgemeinde Rapperswil-Jona und den Architekten Walter Custer und Hans Zangger, setzt diejenigen ins Unrecht, die die Originalität des von ihnen erbauten Schulhauses verteidigen, und unterstützt die Gemeinde, die dem Bau ein Satteldach aufsetzen und ihn damit um zwei Schulzimmer erweitern möchte.

Das Bundesgericht anerkennt zwar auch im Falle eines auf Zweckmässigkeit ausgerichteten Baus die Existenz einer ideativen Urheberschaft, einer kreativen Intelligenz, aufgrund

derer ein Architekt seine Autorenrechte geltend machen könne. Zum Glück, wird man sich sagen. Doch nein. Das Gericht versichert gleich darauf, dass auch der Eigentümer Rechte genieisse und dass ein Gebäude, das von Anfang an auf Zweckmässigkeit ausgerichtet gewesen sei, im Namen ebendieser Forderungen verändert werden dürfe. Das Gericht schliesst mit der Feststellung, dass die Rechte des Eigentümers höher eingestuft werden müssten als die des Architekten.

Was an diesem Urteilspruch so betroffen macht, ist die totale Missachtung der Leistung des Architekten. Denn dem anfänglichen Eingeständnis, dass der Architekt einen kreativen Akt vollbringe, zum Trotz, missachtet das Gericht das Urheberrecht des Schöpfers. Und zwar nicht in erster Linie, weil es dem Eigentümer erlaubt, am Gebäude Änderungen vorzunehmen, die im Grunde niemand verhindern will, sondern weil es nicht festhält, dass solche Änderungen die architektonische Qualität des Gebäudes respektieren müssen. Das Gericht sagt nicht – und genau darum dreht es sich doch –, dass das Aufsetzen eines Satteldaches auf ein Flachdach eine Verstümmelung des architektonischen Werkes bedeutet, dass es dadurch an Wert verliert, weil ein solcher Eingriff der Entwurfsidee zuwiderläuft. Hingegen bekräftigt es, dass Architektur vor allem zweckgerichtet und dass die allfällige Schönheit eines Bauwerkes blosser Zufall sei, ein Umstand also, der gegebenenfalls auch vernachlässigt werden könne.

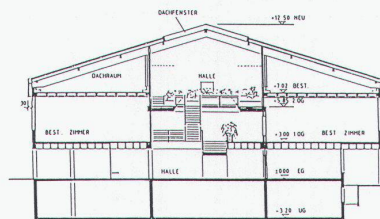
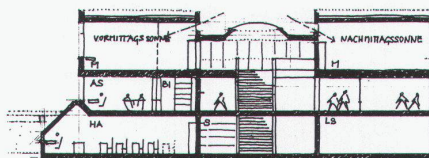
Der Gerichtsentscheid kann eine ganze Flutwelle auslösen, die gewisse ungeschriebene Gesetze, auf die sich der Architekt glaubte stützen zu können, einfach wegwspült. Insbesondere der öffentlichen Hand gegen-

über. Bauten, die heute 20jährig und älter sind, müssen gelegentlich repariert und damit verändert werden, sei es aus technischen, sei es aus funktionalen Gründen. Es besteht im allgemeinen eine moralische Verpflichtung, diese alten Gebäude mit Respekt und Achtung zu behandeln, indem man versucht, ihren besonderen Charakter zu wahren, ihre Vorzüge gar herauszustreichen. Eine solche Aufgabe erfordert Genauigkeit, Zeit, Geduld, Geistesgegenwart, Einfühlungsgabe und entwerferisches Können.

Das Urteil lässt nun aber zu, dass diese «moralische Verpflichtung» in Zukunft vernachlässigt werden kann. Ja es erlaubt, fortan den gefügigsten Dilettanten zu beauftragen, um in kürzester Zeit und mit möglichst wenig Scherereien die beabsichtigten Veränderungen am Gebäude vornehmen zu können.

Es handelt sich hier zweifellos um einen zutiefst «schweizerischen» Urteilspruch. Erstens, weil er einmal mehr bis ins letzte die «heilige Kuh» des Privatbesitzes verteidigt. Zweitens, weil er sich auf rein pragmatische Grundsätze stützt, nämlich diejenigen einer Realpolitik, die allein darauf ausgeht, auf die denkbar einfachste, um nicht zu sagen zynische, Art ein Problem zu lösen, das nicht nur komplex, sondern auch ein ideales ist. Idealismus zahlt sich heute nicht mehr aus. Und drittens bestätigt er, dass unser Land grundsätzlich taub ist gegenüber allen Belangen schöpferischer Findung und künstlerischer Schaffenskraft. Sie werden zuweilen zwar als lohnend und tröstlich betrachtet, gleichsam als Blume fürs Knopfloch, aber immer den höher eingestuftten Interessen der Zweckmässigkeit und Rentabilität unterworfen. Der Ordnung letztlich.

Paolo Fumagalli



Sekundarschulhaus Burgerau, Rapperswil, 1959–1960
Architekten: Walter Custer und Hans Zangger, Zürich

Querschnitt mit geplantem Satteldach

Foto: Courtesy Peter Röllin, Rapperswil